Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 12.

Düsseldorf, Donnerstag, den 6. Februar 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 44. Die Verwendung der Polizei- und Zuchtpolizei Strafgelder betr.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 17. d. M., daß die Bestimmung des französischen Straf-Codex §. 466. suspendirt bleibe, und mit Verwendung der in den Regierungsbezirken, wo die französische Gesetzgebung noch gilt, aufkommenden Polizei- und Zuchtpolizei-Strafen, den von Ihnen vorgeschlagenen Bestimmungen gemäß, verfahren, solches auch durch die Amtsblätter bekannt gemacht werde.

Berlin, den 27. Dezember 1822.

(gez.) Friedrich Wilhelm,
Kronprinz.

An den Staats-Minister v. Schuckmann.

Einige Reklamationen gegen die wegen Verwendung der Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelder in den ehemals französischen Provinzen mittelst der Verordnung vom 31. August d. J. ertheilten Anweisungen haben mich veranlaßt, Allerhöchsten Orts darauf anzutragen, daß die vom französischen Minister des Innern und dem General-Direktor der Domainen verfügte Suspension der im §. 466. des Straf-Codex enthaltenen diesfallsigen Vorschriften ratihabirt, und dabei folgendes Allergnädigst bestimmt werden möge:

1) Sämmtliche in einem Regierungsbezirke, insoweit darinn die französische Gesetzgebung noch gilt, aufkommende Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelder bilden mit der unter 7. bestimmten Ausnahme einen von der Regierung abgesondert von allen übrigen zu verwaltenden Fonds;

2) Die Hauptbestimmung dieses Fonds ist, die Kosten für die Verpflegung und Erziehung verlassener Kinder, sey es vermittelst ihrer Unterbringung in Hospizien oder in Privathäusern, zu bestreiten;

3) Damit diese Bestimmung desto sicherer und vollständiger erreicht werde, soll,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wenn sich auch in einem Jahre ein Ueberschuß ergiebt, solcher nicht sofort für die untergeordneten unter 4. benannten Zwecke verwandt, sondern immer auf einen zu Deckung etwaniger vermehrter Ausgaben bestimmten Bestand gehalten werden;

4) Ueber die bei Befolgung dieser Vorschriften sich ergebenden Ueberschüsse sollen die Regierungen, unter Genehmigung des Ministerii des Innern, zu Unterstützung hülfsbedürftiger Gemeinen bei Erfüllung anderer Verbindlichkeiten, oder zu Herstellung gemeinnütziger allen Gemeinden zu Gute kommender und nicht sonst schon fundirter Anstalten und Einrichtungen disponiren;

5) Die Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben bei diesem Fonds sollen am Schlusse jeden Jahres nicht nur dem Ministerio des Innern überreicht, sondern auch durch die Amtsblätter öffentlich bekannt gemacht werden;

6) In demselben Maaße ist mit den etwa zeither gesammelten Beständen zu verfahren;

7) Denjenigen größern Gemeinden, welche die zur Unterbringung verlassener Kinder erforderlichen Anstalten besitzen und unterhalten, sollen auf ihr Verlangen sämmtliche von ihren Einsassen zu erlegenden Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelder übereignet werden, dieselben aber dann auf den gemeinsamen Fonds des Departements keinen Anspruch haben;

8) Sollte jedoch eine solche Gemeinde in Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, in Hinsicht deren andere Gemeinden aus dem gemeinsamen Fonds übertragen werden, sich säumig erweisen, so haben die Regierungen die Befugniß über die ihr zukommenden Strafgelder direkt zu Erfüllung dieser Verbindlichkeiten der betreffenden Gemeinde zu disponiren.

Diese Vorschläge sind mittelst der abschriftlich beigefügten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. d. M. genehmigt worden, daher die Königl. Regierung angewiesen wird, hiernach allenthalben zu verfahren, und durch den Abdruck der Kabinetsordre und des gegenwärtigen Rescripts in Ihrem Amtsblatte dem Publikum von den getroffenen Bestimmungen Kenntniß zu geben.

Berlin, den 31. Dezember 1822.

Der Minister des Innern,

Schuckmann.

Vorstehende Allerhöchste und hohe Bestimmung werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß in Hinsicht der Einziehung und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beitreibung dieser Geldstrafen, es bei der Bestimmung unserer Verordnung vom 12. d. M., in Nro. 7. des diesjährigen Amtsblatts, sein Bewenden behält.

Die eingehenden Beträge werden so wie die Rückstände und Bestände aus der Vergangenheit bei der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse besonders verwaltet. Die Herren Landräthe werden angewiesen, von den in Ihren Kreisen befindlichen verlassenen, nach obigen Vorschriften zur Unterbringung geeigneten Kindern, vierteljährig bei uns eine Nachweisung einzureichen, welchemnächst die erforderlichen Unterstützungs-Gelder von hieraus werden angewiesen werden.

Düsseldorf, den 25. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 45. Katholische Kirchencollecte für die St. Aegidii Gemeinde zu Münster. I. 1708.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat der St. Aegidii Gemeinde zu Münster zum Ausbau der ihr zur Gottesdienstlichen Benutzung überwiesenen Kapuziner-Kloster-Kirche, eine Collecte in den Kirchen der katholischen Glaubensgenossen bewilligt.

Die katholischen Geistlichen unseres Regierungsbezirks werden diese Collecte ohne Verzug veranlassen, und sich dabei nach den unterm 1. März v. J. (Amtsblatt 1822. No. 11.) gegebenen Vorschriften achten.

Gleich nach abgehaltener Collecte werden die Kirchen-Rechner die gesammelten Gelder mit den vorgeschriebenen Sortenzetteln begleitet, an den Steuer-Empfänger abliefern, das von demselben quittirte Duplicat des Sortenzettels aber sodann ohne Verzug dem Bürgermeister des Orts einreichen.

Den Bürgermeistern, Steuer-Empfängern und Kreis-Kassen-Rendanten empfehlen wir die genaue Beachtung der Verordnung vom 1. März v. J. und von den Herren Landräthen erwarten wir binnen der gesetzten Frist von 6 Wochen die Nachweisen über die gesammelten Beträge.

Düsseldorf, den 28. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 46. Steckbrief gegen einen Taubstummen. I. 1826.

Nach einer Benachrichtigung der Königl. Regierung zu Arnsberg vom 17. d. M. hat sich am 5. desselben Monats ein taubstummer Mann heimlich aus dem Hospital zu Marsberg im Kreise Brilon, entfernt und des Diebstahls einer silbernen Uhr und eines Halstuchs aus dem Zimmer des Hospitals-Aufsehers, der diese Gegenstände gleich nach der Entfernung des Taubstummen vermißt, höchstverdächtig gemacht. Derselbe ist ungefähr 45 Jahre alt, und 5 Fuß groß; hat schwärzliche Haare und Augenbraunen, breite Stirn, blaue Augen, längliche Nase, großen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mund, bräunlichen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe; er ist insbesondere daran kennbar, daß der Ringfinger der rechten Hand gekrümt in die Hand gewachsen ist.

Alle Polizei-Behörden unsers Regierungs-Bezirks werden auf dieses Individuum mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, dasselbe im Betretungsfall verhaften und unter sicherer Begleitung an den Hospitals-Director Dr. Ruer zu Marsberg abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 29. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 47. Ausstellung der Quittungen über Militair-Verpflegung und Vorspann. *I.* 1553.

Den Herren Landräthen und Bürgermeistern liegt eine Zusammenstellung der Bestimmungen über die Vergütung für Militair-Verpflegung und Vorspann, vom 20. April 1822. vor, welcher unter Lit. A. B. C. und D. vier Schemate zu den bei der Verabfolgung der Verpflegung und des Vorspanns auszustellenden Quittungen beigefügt ist. Zugleich ist in der Note zu dem §. 14. der in eben jener Zusammenstellung abgedruckten Ministerial-Verordnung vom 15. März 1822. gesagt, daß gedruckte Formulare zu den gedachten viererley Quittungen in der Dänzer'schen Buchdruckerei dahier, das 100 zu 13 Silbergroschen, zu haben seyen.

Nichtsdestoweniger ist der Fall nicht selten vorgekommen, daß unvollständige Quittungen, und diese mehrmal sogar nur mittelst Vermerkes auf den Original-Marsch-Routen, ausgestellt worden sind; so daß wir uns hierdurch veranlaßt sehen, zu bestimmen, daß die Herren Bürgermeister sich in Zukunft überall nur der vorerwähnten gedruckten Formulare zu bedienen, und zu diesem Ende, sich erforderlichen Falles mit einem hinreichenden Vorrath derselben zu versehen haben.

Düsseldorf, den 30. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Residenz der Notarien Thouvenin und Knabenschuh.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben durch Verfügung vom 10. d. die Residenz der für den Ressort des Königlichen Landgerichts zu Coblenz und für den Bezirk des Friedensgerichts von Stromberg angestellten Notarien Thouvenin

und Knabenschuh, und zwar für den Erstern zu Schweppenhausen, und für den Letztern zu Kirn definitiv anzuweisen geruhet.

Köln, den 23. Januar 1823.

Der Geheime Staatsrath, Erster Präsident, Daniels.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath, Erster General-Advokat, Bölling.

Verlegung der Residenz des Notar Clemens.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

daß Seine Excellenz der Herr Justiz-Minister durch Rescript vom 27. Dezember 1822. dem für den Friedensgerichts-Bezirk Ottweiler, Landgerichts-Bezirk Trier, angestellt gewesenen Notar Clemens die Ermächtigung zu ertheilen geruhet haben, seine Residenz in den Friedensgerichts-Bezirk Saarlouis zu verlegen, und zwar mit der Verpflichtung, seinen Wohnsitz in der Stadt Saarlouis zu nehmen.

Köln, den 18. Januar 1823.

Der Geheime Staats-Rath, Erster Präsident, Daniels.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath, Erster General-Advokat, Bölling.

Insinuation der Vorladungen in Prozeßsachen

Es ist mißfällig wahrgenommen, daß manche Untergerichte die Bestimmungen der Circulare vom 5. Juli 1816. und 27. Februar 1819., betreffend die Insinuation der Vorladungen, fortwährend nicht gehörig befolgen. Besonders nachtheilig ist dies bei den ersten Vorladungen der Parteien in Prozessen. Denn, da durch deren Insinuation der Schuldner in Verzug gesetzt wird, auch auf die solchergestalt begründete Verbindlichkeit zur Entrichtung der gesetzlichen Verzugszinsen, nach Vorschrift der Prozeßordnung Tit. 23. §. 58. von Amtswegen erkannt werden muß, so werden, falls der Tag jener Insinuation aus den Akten nicht constirt, hiedurch ungebührliche Weiterungen veranlaßt.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden daher auf die pünktliche Befolgung der, in den gedachten Circularen enthaltenen Bestimmungen mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht, daß, wenn sich künftig bei Einsendung der Akten in Appellatorio, rücksichtlich der Insinuations-Documente ein irgend wesentlicher Mangel ergeben, besonders wenn der Tag der Insinuation der ersten Vorladung des Verklagten daraus nicht gehörig constiren möchte, die Rücksendung der Akten, zur Redressirung solcher Versehen, jedesmal auf Kosten des Decernenten verfügt werden wird. Zugleich wird den ꝛc. Gerichten die genaue Befolgung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Circulare vom 12. Juli und 31. Dezember 1816, wegen Ausmittelung des Objecti litis nach Gelde, unter dem Präjudiz zur Pflicht gemacht, daß widrigenfalls die, in letzterem angedrohte Ordnungsstrafe von 1 Rthlr. nicht allein unnachsichtlich von dem Decernenten eingezogen, sondern auch die erforderliche Rücksendung der Akten, zur Nachholung des Versäumten lediglich auf dessen Kosten erfolgen wird.

Da übrigens die Verfügung vom 18. März 1818., nach welcher jedes Stück der Gesetzsammlung und der Amtsblätter bei den rc. Gerichten unter den Generalien gehörig zum Vortrag gebracht, auch von jedem, in den Amtsblättern befindlichen Circular unseres Collegii, eine Abschrift zu den betreffenden Generalakten gebracht werden soll, bei manchen Gerichten in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint; so werden sämmtliche Untergerichte auf deren Befolgung hiemit aufmerksam resp die Herren Dirigenten dafür verantwortlich gemacht.

Hamm, den 17. Januar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Die mit ihrem Kinde vermißte Wittwe Moll von Beuel betr.

Seit dem Monat Julius v. J. wird die unten näher bezeichnete Wittwe Moll von Beuel nebst ihrem Kinde vermißt. Da sie Niemanden von ihrem Weggehen Kunde gegeben, auch seit der Zeit nichts mehr von sich hat hören lassen, so hat der Fall die Aufmerksamkeit der gerichtlichen Polizei erregt; und ich ersuche daher Alle und Jeden, der über Leben und Tod der Vermißten Nachricht geben kann, solche baldmöglichst mir oder der nächsten Polizei-Behörde mitzutheilen.

Bonn, den 21. Januar 1823.

Der Königliche Prokurator:
Eversmann.

Person-Beschreibung.

Anna Margaretha Bley, Wittwe des Taglöhners Johann Moll, gebürtig und wohnhaft in Beuel; alt 23 Jahr, groß 4 Schuhe 6 Zoll, Haare blond, Augenbraunen blond, Augen blau, Stirn hoch, Nase lang und spitz, Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Kinn spitz, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß. — Besondere Zeichen: eine kleine Warze im Gesicht; sie war bei ihrem Verschwinden im 6ten Monate schwanger.

Bekleidung.

Ein grün kattunenes Kopfhäubchen mit rothen Fleden, ein Ohreisen mit kleinen gelben Knöpfen, ein grün stoffenes Kleidchen mit kurzen Aermeln, aus einem

alten Frauenrock gemacht, ohne Halstuch, ein blau leinener Schürzel, schlechte Schuhe, ohne Strümpfe.

Deren Kind Johann Moll gebohren zu Beuel 1819., den 26. März, schwächlich, gekleidet mit einem hellblauen wollenen Kleidchen ohne Aermel, ohne Schuhe und Strümpfe.

Sicherheits-Polizei.

Am 23. März 1821. ist ein Käsehändler aus der Schweiz, Namens Peter Legler, in dem Frohnhauserholze unweit Essen ermordet und beraubt gefunden. Da sehr daran gelegen ist, zu erfahren: ob der gedachte Legler noch nach dem 18. Februar 1821. am Leben gewesen; so ersuchen wir einen jeden, der hierüber Auskunft geben könnte, und insbesondere alle resp. Polizei-Behörden durch gefällig anzustellende Recherchen, namentlich in den polizeilichen Fremden-Registern, uns eine solche Auskunft schleunigst zu ertheilen; übrigens werden wir rücksichtlich der Polizei-Behörden nach Verlauf von vier Wochen stillschweigend annehmen, daß ihre diesfälligen pflichtmäßigen Bemühungen ohne Erfolg geblieben sind. Ermordung des Peter Legler.

Wir bemerken hierbei, daß zu der fraglichen Zeit der ermordete Legler namentlich in der Gegend von Duisburg, Mühlheim an der Ruhr und Essen mit grünen Schweizerkäsen Hausirhandel getrieben hat.

Werden, den 26. Januar 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Untenbezeichnete Landstreicherin hat sich der polizeilichen Aufsicht, unter welcher sie hierselbst stand, am gestrigen Tage durch heimliche Entfernung von hier entzogen. Steckbrief gegen Jacobine Seibel.

Alle resp. Behörden werden dienstlichst ersucht: auf dieselbe sorgfällig vigiliren und sie im Betretungsfalle verhaften und unter sicherer Eskorte anhero, an mich, zurückführen zu lassen.

Wesel, den 27. Januar 1823.

Königl. Preuß. Polizei-Direktor,
Zöpffel.

Personbeschreibung.

Name Jacobine Seibel; Stand Spinnerinn, angeblich Wittwe eines, in Prag verstorben seyn sollenden östreichischen Soldaten Andreas Müller; Ge-

burtsort Wesel; Religion katholisch; Alter 43 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare schwarzbraun, die sie über der Stirne gescheitelt, hinten aber mit einem Kamme aufgesteckt trägt; Stirn schmal; Augenbraunen schwarzbraun; Augen blau; Nase lang, spitzig; Mund mittel; Zähne vollzählig, weiß und gut, — zwischen den beiden obern Vorderzähnen aber eine auffallende Lücke; Kinn rund; Gesicht länglich, schmal; Gesichtsfarbe gelblich; Statur mittel. Sonstige besondere Kennzeichen: schnupft gern Taback; Sprache hochdeutsch im Frankfurter Dialekt.

Kleidung: weiße Mütze; weißleinenes Halstuch; grün, blau und roth buntkattunenes Kamisol; blau karrirtkattunener Rock und darunter ein grautuchener Rock; wollene Strümpfe, unten weiß, oben blau und weiß melirt; schwarzlederne Schuhe.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der als ausübender Wundarzt approbirte Peter Hecking hat sich als solcher zu Rettesheim, Kreises Neuß, niedergelassen.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf